



den Kirchen, die Selbstständigkeit ihres Lebenskreises sichert, und durch Gesetzespruch die Ausdehnung der Centralgewalt durch Selbstinterpretation der Gesetze, durch Ausdehnung des Aufsichtsrechts und der Administrations-Gewalten hindert. Es ist eine der Centralfrage, keine Localfrage. Wir haben beispielsweise in Preußen ein kraftvolles Organ der Decentralisation aufgerichtet in dem Ober-Verwaltungsgerichte, welches verhindern wird, daß Gemeinden, Kreise, Provinzen nicht wieder aufgesogen werden durch die Allmacht der Ministerverwaltung.

Es ist aber noch Niemand auf den Gedanken gekommen, man müßte das Oberverwaltungsgericht von Berlin nach Magdeburg verlegen, um der an schwelender Centralisation unserer Verwaltung ein Gegengewicht zu schaffen. Für diese Betrachtung, welche die Systeme mit der Localfrage standhaft verwechselt, würde England der centralistischste Staat Europa's sein, Frankreich der decentralistischste. Wer hier vor Centralisation spricht, daß nicht die Frage der Staatsorganisation, sondern bestimmte Interessenfragen im Auge. Vollkommen berechtigt ist es, wenn beispielsweise der Leipziger Hausvermieter dem Berliner Wohnungsvermieter Widerspruch entgegenstellt wegen übermäßiger Begünstigung des Centrums. Aber derjenige, welcher das eine oder andere Interesse mit dem Worte „Decentralisation“ bezeichnet, soll sich zunächst selbst klar machen, welche Interessen er damit meint, er soll über diese Interessen Farbe bekennen und uns überzeugen, daß diese Interessen wirklich wichtiger sind als die gesunde Grundorganisation des Deutschen Bundesstaats.

So bleibt nur noch der Gesichtspunkt übrig, daß das Reichsgericht von der Reichsregierung abseits gerückt werden müßte im Interesse der Unabhängigkeit des Richtersonals, zur Abwehr der administrativen Beeinflussung. Es gab freilich in Deutschland eine Zeit, in welcher man einen Wert daran legen mußte, daß das Reichsgericht seinen Sitz nicht in der Residenz des Kaisers, sondern in irgend einer Stadt des Reichs nehmen sollte. Allein jene Trennung, welche vor 100 Jahren die kaiserliche Regierung an eine Stelle, das Parlament an die zweite Stelle, das Reichsgericht an die dritte Stelle legte, war nur die plastische Erscheinung einer frakten Constitution. Soll die deutsche Absonderungslust noch einmal einen solchen Zustand schaffen? Nein. Die heutigen Voraussetzungen der Rechtsprechung im Reich sind völlig entgegengesetzte, die heutige Stellung der Richtercollegien eine völlig verschiedene. Ein Richtersonal, welches man nur durch die Entfernung von der Hauptstadt vor arger Verführung sicher zu stellen hätte, würde für ein deutsches Bundesgericht überhaupt unbrauchbar sein. Man wird auch vergeblich nach einem praktischen Beispiel eines durch die Hofumgebungen verführten Ober-Tribunals-Schicksals suchen. Glaubt das äußerste Mützen-Tendenzen an einem höchsten Gerichtshofe zu entdecken, so beruht dies in einer vorausgesetzten tendenziösen Berufung der Richter, nicht aber in einer Berufung der Personen durch den Ort des Gerichts. Gegen die einseitige Besetzung gibt es aber kein anderes Gegengewicht, als die stetige Gewöhnung an den richterlichen Beruf und die ständige Collegialität. In dieser Beziehung ist durch unsere neue Gerichtsverfassung alles auf einander gehaut, was die Erfahrungen Deutschlands und der civilisierten Welt an bewährten Einrichtungen lehrt, um die persönliche Unabhängigkeit der Richter zu sichern. Wenn dabei ein Zweifel bleibt, so kann es nur der sein, ob darin vielleicht des Guten zu viel geschehen, da in allen guten Dingen das Zuwiel in das Gegentheil umschlägt.

Wenn man uns aber endlich vorhalten will, daß auf den preußischen Gerichtshöfen neuesten Datums ein Schatten ruhe: so sollte man ein altes Unrecht nicht durch ein neues gut machen wollen. Auf diesem Gerichts-Collegium ruht nicht der geringste Matsel oder Schatten, sondern der Schatten ruht auf jener conservativen Staatskunst, die eine Zeit lang an die Stelle unserer Gerichtshöfe verschiebbare Commissionen von judicis selecti setzte, die unter dem Namen preußischer Gerichte Recht sprechen sollten. Unsere Gerichts-Collegien in ihrer ständigen Formation können jede Verdächtigung ihres Rufes mit gerechtem Stolz zurückweisen. Als Jurist unterdrückt ich gewiß nicht das hohe Verdienst des sächsischen Constitutionenrechts und des Leipziger Schöffensstuhls. Aber mit dem, was die Dynastie der Hohenzollern seit 150 Jahren gethan hat, um Recht und Gericht in Deutschland zu verjüngen, zu Ehren zu bringen und in Ehren zu halten, können jene Verdienste eine Vergleichung nicht bestehen. Eine unbefangene Schätzung der allseitigen Verdienste hätte der Mehrheit der Bundesregierungen wohl sagen sollen, daß Preußen durch seine Stellung zu dem jungen Reichsleben Deutschlands einen solchen Beifluss nicht verdient hat. Die Hauptstadt Preußens kann es als eine Ehre ansehen, die vielleicht über Verdienst geht, wenn sie den Sitz des Reichsgerichts wird. Aber Preußen darf diese Ehre als solche beanspruchen, die den Erinnerungen an Friedrich den Großen und sein Kammergericht von Gott und Recht wegen zulässt. Das Reichsgericht wird mit dem Wort „Berlin“ nur aussprechen, daß man dem Kaiser geben will, was des Kaisers ist, dem Reich geben will, was des Reiches ist, und daß man den Schlussstein der deutschen Reichsverfassung dahin legen will, wohin er gehört, in den kommenden Bau der Kuppel, aber nicht abseits. (Beifall.)

Abg. Frankenburger: Es ist mir interessant zu bemerken, daß sich der Vorredner auch einmal im Kampf mit den Regierungen befindet; noch interessanter würde es mir allerdings gewesen sein, wenn der Kampf gegen die preußische Regierung stattgefunden hätte. Am wenigsten möchte ich ihm jedoch auf einem Boden folgen, den er am Schlusse seiner Rede betreten; es kann sich doch bei einem solchen Gesetz nicht darum handeln, die Verdienste einer Dynastie und eines Staates um die öffentliche Rechtspflege durch den Sitz des obersten Reichsgerichts zu belohnen. (Sehr richtig!) Es wäre das doch ein Particularstandpunkt, den der Reichstag schwerlich zu dem feindigen machen wird. Der Vorredner hat auf den großen Unterschied zwischen Oberhandelsgericht und Reichsgericht hingewiesen, und ich werde darauf noch nachher zurückkommen; wenn er aber das Reichsgericht stets als Staatsgerichtshof hinstellt, so muß ich dem entschieden widersprechen; er soll nicht mehr und nicht weniger Staatsgerichtshof sein, als die jehigen obersten Gerichtshöfe in den einzelnen Bundesstaaten. Die allgemeinen Argumente und Ausführungen des Abg. Gneist passen meines Erachtens nach nicht auf die Regierungsvorlage; wenn also als Sitz Weimar vorgeschlagen wäre, wie es seiner Zeit der Abg. Windhorst wollte, so würden alle die Gründe zutreffen, welche von dem Vorredner vorgebracht sind, auf Leipzig passen sie aber durchaus nicht. Ich bin mit ihm vollständig einverstanden, daß der Richter nicht vom Leben abgeschnitten werde, sondern sich im Geiste der Welt befinden und mitten aus ihnen heraus die Verhältnisse beurtheilen soll; aber es ist ja von dem Vertreter der Reichsregierung vorhin selbst zugegeben worden, daß Leipzig hierfür vollständig der geeignete Ort ist, und auch der Abg. Lasker bezeichnete diese Stadt bei den Debatten im Jahre 1869 nicht blos als Handels-, sondern gleichsam als Weltstadt, in welcher von allen Seiten frisches Leben zusammenkommt. Alles, was für einen Richter des höchsten Gerichtshofes notwendig ist, findet man in Leipzig, aber man findet dort vieles nicht, was man außerdem noch in Berlin antrifft.

Der Vorredner hat vor Allem die Notwendigkeit einer Wechselbeziehung zwischen Reichsregierung und Reichsgericht hergehoben, und ich gebe den Nutzen eines solchen Einflusses auch vollständig zu, aber es kann auch eine Beeinflussung in schlechtem Sinne stattfinden. Die Entfernung zwischen Leipzig und Berlin ist nicht so groß, daß nicht die guten Einflüsse dorthin gelangen können, die schädlichen werden aber entschieden mit der Verlegung abgeschnitten werden. Ich betrachte die Frage nicht als eine hochpolitische oder eine nationale im hervorragenden Sinne; für mich sind die sachlichen Gründe vor Allem maßgebend. Die Vorlage führt als sachlichen Grund für Leipzig einzig und allein den Besitzstand an, und wenn dieser wirklich allein es wäre, so würde ich keinen Augenblick Bedenken tragen, für Leipzig zu stimmen. Nun sagt der Vorredner freilich, heute handele es sich nicht um ein Oberhandelsgericht, sondern um das von jenem weit verschiedenen Reichsgericht. Da möchte ich ihn aber auf die Debatten des Jahres 1869 über das Oberhandelsgericht aufmerksam machen, wo die Abg. Stephani, Miguel und Lasker es schon im Voraus direct aussprachen, daß möglicherweise jenes Oberhandelsgericht sich später zum Reichsgericht erweitern könnte, und mit Ausnahme des Abg. Windhorst (Meppen) hatte damals Niemand ein Bedenken gegen Leipzig. Alle Gründe, die damals für dasselbe geltend gemacht wurden, gelten aber auch noch heute.

Der Abg. Lasker bezeichnete es vom nationalen Standpunkte aus als eine Garantie gegen den Particularismus und der Abg. Stephani begründete die Verlegung nach Leipzig schon damals mit der Möglichkeit der Erweiterung des Norddeutschen Bundes nach Süden, eine Aussicht, deren so schnelle Erfüllung man allerdings damals nicht für möglich hielt, die man aber als Motiv acceptirte. Bei dem Justizgelezen machte allerdings der Abg. Lasker auf eine Schwierigkeit aufmerksam und rietete demgemäß die Anfrage an den sächsischen Bundesbehörden, ob der höchste sächsische Gerichtshof noch neben dem Reichsgericht bestehen bleiben würde. Diese Frage ist bis heute noch nicht beantwortet worden und ich möchte doch den Vertreter auffordern, hierüber heute Auskunft zu ertheilen. Jedenfalls wäre es ein Unrecht gegen Sachsen, wenn man ihm, das doch seiner Zeit mit dem Oberhandelsgericht die Initiative zur Begründung der Rechtseinheit ergriffen hat, ohne die gewichtigsten Gründe heute den Besitzstand streitig machen wollte. Was die Bedenken wegen der Centralisation anbetrifft, so würde ich, wenn sachliche Gründe für Berlin sprächen, denselben kein allzugroßes

Gewicht beilegen, wenn man aber die vorliegende Frage vom nationalen Standpunkt aus betrachten will, so würde es nach meiner Auffassung viel wichtiger sein, wenn Institute, welche als Ouelle und Ausfluß des nationalen Gedankens zu betrachten und geeignet sind, den selben in allen Schichten zu verbreiten und zu fördern, nicht an einer Stelle, der Reichshauptstadt, konzentriert werden, sondern in alle Theile des Landes eindringen. Schließlich kam der Abg. Gneist auf die Frage der Unabhängigkeit der Richter und es ist dies ein wichtiger Punkt. Wie haben in den Justizgelezen allerdings viele Garantien für die Unabhängigkeit des Richterstandes geschaffen, aber man kann in dieser Beziehung nicht genug thun.

Es machen sich hier zwei Gesichtspunkte vor Allem geltend. Formal wird man in Deutschland der Meinung sein, so lange das Reichsgericht nicht von Berlin fortkommt, daß es lediglich eine Fortsetzung des preußischen Obertribunals ist, und man hat Traditionen des Obertribunals kennen gelernt, die man nicht gern auf das Reichsgericht übertragen sehen möchte. Man hat in den letzten Jahren immer von dem Geist der neuen Zeit und der neuen Gelehrung gesprochen, aber bei manchen Entscheidungen des Obertribunals, z. B. in Bezug auf die straffreie Veröffentlichung wahrheitsgetreuer Berichte über Gerichtsverhandlungen könnte man wirklich Zweifel erheben, ob dieser neue Geist auf jenes Gericht übergegangen ist und dieser Zweifel würde sich naturgemäß auch gegen das Reichsgericht in Berlin richten. Wir wollen deshalb einen ganz neuen Grund und Boden nehmen und ein neues und festes Fundament legen, um auf demselben einen sicheren und guten Bau errichten zu können, ausgestattet mit allen Garantien. Von den Freunden der Justizgeleze ist selbst zugegeben worden, daß manche Bestimmungen zu äußerst zweifelhaften Interpretationen führen könnten und auf die Bedenken, die wir damals geltend machten, wurde uns von Ihnen entgegen gehalten, das würde das Reichsgericht mit voller Unparteilichkeit entscheiden. Wenn aber das Reichsgericht nur vor einem Hauch des Mützenbergs berührt ist — und das wird der Fall sein, wenn es in Berlin bleibt (Unruhe und Widerspruch), — so wird dies Palladium verloren gehen. Sie werden mich durch Ihre Zurufe in meiner Überzeugung nicht tragen machen; ich bringe das zum Ausdruck, was meine Wahrnehmungen sind und eine andere Überzeugung habe ich mir nicht verschaffen können. (Beifall links.)

Bundesbevollmächtigter sächsischer Justizminister Abel: Meine Herren! Mit Rücksicht darauf, daß die sächsischen Verhältnisse durch das Schicksal der Vorlage noch anders berührt werden, als die der anderen Bundesstaaten, wird man es als der Sache entsprechend ansehen, daß ich auf die Ortsfrage selbst nicht eingehen und auch die allgemeinen Interessen, welche von dieser Frage berührt werden, nicht erörtern. Denn auch bei Verführung dieser Interessen würde ich immer nur pro domo sprechen. Ich habe nur das Wort erbeten aus Anlaß der Mitteilung des Vorredners, daß ein Anzahl von Mitgliedern des Hauses gesunken sei, für die Vorlage nur dann zu stimmen, wenn sie die Gewissheit hätten, daß für Sachsen ein eigener Gerichtshof dritter Instanz nicht beibehalten werden soll. Über diese Frage kann ich volle Gewissheit nicht geben. (Hört! Hört!) Die sächsische Regierung kann über diese Angelegenheit ohne Mitwirkung der Kammer eine Entscheidung nicht treffen. (Ab!) Das beruht auf Landesgesetzen. (Zuruf links: Aber was will die Regierung?) Wenn ich mich trotzdem über die Stellung der Regierung heute hier äußere, so muß ich hervorheben, daß ich damit der Landesvertretung in keiner Weise präjudizieren kann und will. Wenn ich mich heute darüber äußere, so hat das noch eine andere Unbequemlichkeit für mich, daß dadurch möglicherweise ein Anschein erwacht werden kann, der an sich ein peinlicher wäre, außerdem aber auch unserer Auffassung in Betreff der maßgebenden Reichs- und Landesinteressen direct entgegenlaufen würde. Der Gedanke, welcher der Schaffung des Reichsgerichts zu Grunde liegt, ist die Erhaltung der Rechtseinheit durch Sicherstellung der gleichmäßigen Rechtsprechung auf dem Gebiet des Reichsrechtes, welches durch die Einführung des in der Bearbeitung begriffenen allgemeinen deutschen Civilgesetzbuchs zum Abschluß kommen wird. So lange unser Civilrecht noch Particularrecht ist, fällt die Überweisung der reinen landesrechtlichen Civilsachen an das Reichsgericht außerhalb seines eigentlichen Spheres.

Dass ungeachtet dessen schon jetzt die Belastung des Reichsgerichts mit diesen Civilsachen erfolgt ist, hat darin seinen Grund, daß für mehrere der Bundesstaaten die transitorische Beibehaltung eigener Landesgerichtshöfe mit beschränkter Kompetenz unausführbar sein würde, und auf der anderen Seite darin, daß die Unzuträglichkeiten zu begegnen wären, welche für einzelne größere Rechtsgebiete aus der wiederholten Tage getretenen Divergenz der Entscheidungen des Oberhandelsgerichts und des betreffenden Landesgerichtshofes über die auch in Handelsländern vorkommenden landesrechtlichen Fragen entstanden sind. Das sind Momente, welche ausschließlich im Landesinteresse ruhen und dem entspricht es auch, daß die Entscheidung darüber, daß in denjenigen Bundesstaaten, welche überaupt mehr als ein Oberlandesgericht haben können und wollen, die Entscheidung über die landesrechtlichen Civilsachen in dritter Instanz einem eigenen Gerichtshof dritter Instanz, oder ebenfalls einem Reichsgericht überwiesen werden soll. Für Sachsen kommt aus der einen Seite in Betracht, daß wir nach dem Verhältnis der einzelnen Rechtsgebiete keine Garantie dafür haben, daß unser Rechtsgebiet durch sächsische Juristen in demselben Maße ausreichend vertreten ist, als in Betreff der anderen Rechtsgebiete der Fall sein wird und kann. Demgegenüber kommen aber auch für Sachsen die Bedenken in Betracht, welche durch die Erhaltung eines eigenen Landesgerichtshofes dritter Instanz aus der beschränkten Kompetenz, welche ein solcher Gerichtshof haben würde und welche jederzeit durch Reichsgesetz noch geschmäleriert werden kann, ferner aus der voraussichtlich sehr kurzen Zeit seiner Existenzfähigkeit und aus dem mit einem solchen Transistorium unbedingt verbundenen organisatorischen Schwierigkeiten von selbst sich ergeben. Auch diese Momente aber ruhen auf dem Landesinteresse und ergeben sich aus ganz andern Verhältnissen und Rückläufen, als die Interessen, welche für die Entscheidung der Frage maßgebend sein müssen und können, wo das Reichsgericht seinen Sitz haben soll.

Nun ergibt sich daraus für die Lage der sächsischen Regierung Folgendes: wir sind der Meinung, daß unter diesen Umständen die Entscheidung der sächsischen Regierung über die Frage, ob wir ein eigenes oberstes Gericht beibehalten sollen, für die Entscheidung über die Vorlage nicht maßgebend sein sollte. Wir können einen inneren Zusammenhang beider Fragen nicht anerkennen. Die Sache liegt nach unserer Auffassung umgekehrt. Wenn das Reichsgericht seinen Sitz in Leipzig erhalten soll, so werden durch diese Thatsache, wenn auch nicht die Voraussetzungen der Existenzfähigkeit eines eigenen obersten Gerichtshofes, so doch jedenfalls ganz wesentliche Bedingungen seiner geistlichen Thätigkeit beeinträchtigt. In diesem Falle wäre also die Beibehaltung derselben mit solchen Unzuträglichkeiten verbunden, daß dieselben die für die Beibehaltung an und für sich sprechenden Rückläufen, so gewichtig sie an sich sein mögen, entschieden überwiegen würden. Die Stellung der sächsischen Regierung ist also kurz zusammengefaßt die: Losgelöst von der Frage des Sitzes des Reichsgerichts ist die Frage wegen der Beibehaltung eines eigenen obersten Landesgerichtshofes dritter Instanz für Sachsen für die Regierung noch eine offene. Wenn aber das Reichsgericht seinen Sitz in Leipzig bekommt, so wird die Regierung bei den Vorlagen zur Ausführung der Justizgeleze an die Landesvertretung einen Antrag auf Beibehaltung eines obersten Landesgerichtshofes nicht stellen. (Bewegung.)

Justizminister Dr. Leonhardt: Wenngleich ich als preußischer Bundesbevollmächtigter zu Ihnen zu sprechen habe, so wird es doch nicht geschehen im Particularinteresse, sondern lediglich im Interesse des Reiches. Die Frage, ob dem Reichsgericht der Sitz in Berlin oder in Leipzig anzuweisen sei, hat eine politische und eine organisatorische Seite. Die politische berührte ich nicht, die organisatorische will ich nach der einen und nach der anderen Richtung hin etwas näher beleuchten. Im Bundesratte hat in den verschiedenen Phasen, welche die Entwicklung der Reichsjustizgesetze durchlaufen haben, keine Regierung darüber den Reichsgesetzen betont, als die preußische, keine die Interessen des Staates denen des Reiches so untergeordnet, und keine ist mehr geeignet und bereitwillig gewesen sich der großen Opfer zu unterziehen, welche die Entwicklung der Reichsjustizgesetze für den Einzelstaat mit sich bringt. Es gibt deutsche Staaten, in welchen die Rechtspflege notorisch mangelt, daß Bedürfnis einer Reform anerkannt, und nur aus rein äußerlichen Gründen nicht durchgeführt worden ist. Diese Staaten ziehen aus der Justizgesetzegebung neben den politischen ganz überwiegend sachliche Vortheile. Andere Staaten, besonders die süddeutschen, erfreuen sich einer wohlorganisierten Rechtspflege; auch diese Staaten, bei denen das Bedürfnis einer Reform nicht so dringend hervortrete, ziehen aus der Rechtsgesetzegebung neben den politischen sachliche Vortheile, aber anderer Art, als die erstgedachten Staaten. Zu diesen letzten Staaten gehört auch Preußen. In allen Provinzen des preußischen Staates befindet sich eine wohlorganisierte Rechtspflege, aber die Entwicklung der Rechtsjustizgesetze trifft keinen anderen Staat so, wie den preußischen, denn die Lage der süddeutschen Staaten ist etwa für Preußen vergleichbar den Verhältnissen des Rheinlandes und der Provinz Hannover, während die Organisation in ganz bedenklicher Weise einwirkt auf die Verhältnisse der alten Provinzen.

Hier ist die Organisation eine totale, kann man sagen, während die übrigen Staaten, insonderheit auch Rheinland und Hannover, nur sehr partiell getroffen werden. Damit sind sehr große Opfer verbunden und die Größe und die volle Bedeutung dieser Opfer werden sehr bald hervortreten.

Es ist kein deutscher Staat auch nur entfernt so sehr bei der Aufrechthaltung eines obersten Landesgerichtshofes interessiert wie Preußen; und dennoch ist dies die einzige Stimme gemessen, welche im Bundesrat sich erklärte, daß es den Bundesstaaten, welche mehrere Oberlandesgerichte haben, gestattet werden soll, einen obersten Landesgerichtshof beizubehalten. (Hört!) Und als die preußische Regierung sich veranlaßt sah, ihren Widerspruch aufzugeben, da hat sie nicht Unstand genommen, offen und frei zu erklären, daß sie nicht daran denkt, einen obersten Landesgerichtshof beizubehalten. (Hört!) Aber, meine Herren, damals hat der preußischen Regierung doch der Gedanke fern gelegen, daß der oberste Landesgerichtshof aus Berlin verlegt werden sollte. Wider ihren Willen wird sie ja vor die Frage gedrängt, ob sie einen solchen obersten Landesgerichtshof beibehalten soll, nicht etwa aus dem Grunde, der entwicldet worden ist, als wäre es nur etwas Zusätzliches, daß das Reichsgericht bekleidet sei mit der Civiljudicatur, als wenn es richtig wäre, die Sache bis dahin aufzuschieben, daß ein gemeinsames deutsches Recht besteht, als wenn nur habe Rückicht genommen werden sollen auf diejenigen Staaten, welche nicht in der Lage wären, einen obersten Gerichtshof zu bilden. Das ist meines Wissens auch nicht entfernt entscheidend gewesen. Wenn das entscheidend gewesen wäre, so wäre die Frage für Preußen entschieden gewesen. Denn daß der preußische Staat in der Lage ist, einen obersten Landesgerichtshof beizubehalten, ihn vollständig zu beschäftigen, das ist doch wohl nicht zweifelhaft. Aber der Gedanke, dem Reichsgericht die Kompetenz zuwider zu fordern, Einheit des Rechts nicht allein in Straf-, sondern auch in Civilsachen herbeizuführen. Und es ist keineswegs eine Wohlthat für das Reich oder eine einheitliche Rechtspflege, wenn Ausnahmen auf Grund des belasteten Vorbehalts gemacht werden.

Aber die Interessen der preußischen Regierung liegen nach einer ganz anderen Seite, denn der oberste Gerichtshof in Preußen hat eine Bedeutung, die weit über die Materien der Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen hinausgeht. Es liegen dem obersten Gerichtshof Preußens eine Reihe von Funktionen ob, welche vollständig außerhalb des Rahmens der Gerichtsverfassung sind. Für Preußen kommt auch noch folgendes in Betracht: Preußen ist dem Zuge der neuern Zeit gefolgt, wonach höchste Verwaltungsbehörden, welche eine der ordentlichen Strafsgerichtsbarkeit ähnliche Gerichtsbarkeit üben, bekleidet werden mit Mitgliedern der Gerichte, und diese Mitglieder dieser gemischten Behörden können angemessen nur den Mitgliedern des obersten Gerichtshofes entnommen werden. Preußen dürfte sich vielleicht dem von Ihnen möglicherweise als particularistisch bezeichneten Gedanken hingeben, daß das Reich damit einverstanden sein könnte, in dem einen oder anderen Falle Preußen die Hilfe zu leisten, welche Preußen dem Reiche immer geleistet hat. Es ist dies kein particularistischer Standpunkt; es kommt dabei wesentlich folgendes in Betracht. Die bezeichneten Behörden sind auch Reichsbehörden, und es ist auch nicht zweifelhaft, daß sie mit der weiteren Entwicklung des Reiches sich vermehren werden. Preußen ist aber nach Aufgabe seines obersten Gerichtshofes nicht mehr in der Lage, dem Reiche diejenige Hilfe zu gewähren, die es bisher gewährt hat. Nach meinen Erfahrungen wird daran nicht der allermindeste Zweifel sein, daß es ganz wesentlich für die Stellung eines Reichsgerichts ist, daß es nicht allein von vornherein die richtige Stellung einnimmt, sondern auch behauptet, daß die Belebung des Gerichts mit den hervorragendsten Capacitäten der Justizbeamten erfolge.

Dies gilt nicht allein für das Richteramt, sondern wesentlich auch für die Rechtsanwaltschaft. Denn nach der Natur des Rechtsmittels, worüber das Gericht zu erkennen hat, wird es sehr schwierig um dieses Gericht aussiehen, wenn nicht eine besonders tüchtige Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht eintritt. Nach meinen Erfahrungen fehlt aber aller Glaube, daß es möglich sein werde, ein Reichsgericht in Leipzig mit hervorragenden Capacitäten zu besetzen. (Oho!) Seit ich preußischer Minister bin, sind im Obertribunal nicht weniger als 59 Vacanzen in Rathaussälen eingetreten, und bei keiner einzigen habe ich auch nur die allermindeste Schwierigkeit gehabt. Jeder Angeforderte ist stets gern und freudig dem Ause gesetzt; nur einmal kam es vor, daß ein Mitglied eines Appellgerichtes, und zwar ein Rheinländer, ablehnte. Anders war es bisher mit dem Oberhandelsgericht. Die Mitglieder desselben sind bei Weitem bevorzugt gegenüber denen des Obertribunals, besonders in Bezug auf die günstigen Beoldungen und Pensionenverhältnisse; und ich war also des Glaubens, daß die Mitglieder des Berliner Obertribunals mit Freuden dem Ause nach Leipzig folgen würden. Das Gegentheil hat sich herausgestellt. Ich habe stets die größten Schwierigkeiten gefunden und mir im Laufe der Zeit so viel Körbe beim Obertribunal eingesammelt, daß ich es aufzugeben habe, einem Obertribunal-Mitgliede eine Einladung nach Leipzig zu machen. Ich bin also an die Mitglieder der Appellationsgerichte gegangen, aber schon beim ersten Versuche haben mir drei das Auerbieten abgelehnt, erst ein Bierer ließ sich darauf ein. (Hört! Hört!) Das sind Fata, über die Gründe will ich mich nicht äußern. So ist es nicht allein der preußischen, sondern auch anderen Regierungen ergangen und notorisch ist, daß eine süddeutsche Regierung, als sie ihren Vorschlag zu machen hatte, noch weit größere Schwierigkeiten fand als die preußische. Dann die Rechtsanwälte nach Leipzig übersiedeln werde es sich nicht bestätigt.

Vom Obertribunal und den preußischen Appellationsgerichten hat sich auch nicht eine einzige Person fortbewegt. Im Ganzen sind von Preußen nach Leipzig übersiedelt neun Anwälte. Zwei ließen sich nach bestandenem Examen in Köln und Frankfurt am Main antreffen, wo die Avocat frei ist, und siedelten dann nach Leipzig über. Man kann nicht sagen, daß diese jungen Herren sehr geeignete Persönlichkeiten für einen obersten Gerichtshof gewesen sind. Uebrigens sind von diesen neun Uebergestellten bereits drei wiedergekommen und ein Richter in Leipzig hat mich wiederholt dringend gebeten, ihn in seine alte Verhältnisse unter weit ungünstigeren Bedingungen, als er sie früher gehabt, wieder zurück zu versetzen. Ich habe darauf nicht eingehen können, weil ich die Stelle nicht besser zu besetzen wußte; es war ein Rheinländer in Frage, und vollkommen mit rheinischen Juristen einen Gerichtshof zu besetzen, hat seine Schwierigkeiten, weil dieselben sehr ungern den Rhein verlassen. Ich glaube einen Grund anzutreffen zu können, weil ich die Stelle nicht besser zu besetzen wußte; es war ein Rheinländer in Frage, und vollkommen mit rheinischen Juristen einen Gerichtshof zu besetzen

ist ein Specialgerichtshof und es lag sehr nahe, daß man ihm seinen Sitz in Leipzig anwies, weil eben Leipzig ein bedeutender Handelsort ist. Jetzt handelt es sich aber um einen allgemeinen Gerichtsstand für Deutschland und da kommt eine ganz andere Erwägung in Betracht. Die Frage stellt sich nicht: „Haben wir Grund in Leipzig zu bleiben oder nicht?“, sondern dahin: „Wenn nach allgemeinen Erwägungen angenommen werden muß, daß ein Reichsgericht in Verbindung bleiben muß mit den übrigen Reichsbehörden, bestehen dann besondere Gründe, welche uns veranlassen können, hieron abzuweichen? Und einen solchen Grund konnte ich in der obigen Erwägung nicht finden. Dann ist auf die Unabhängigkeit der Richter Bezug genommen. Es scheint mir nicht den Verhältnissen entsprechend zu sein, hier für die Unabhängigkeit deutscher Richter zu sprechen. (Sehr richtig!)

Die deutschen Richter sind unabhängig, wie die Richter irgend eines anderen Staates. Wenn die Richter überhaupt Garantien für ihre Unabhängigkeit bedürfen, so haben Sie ihnen dieselben im höchsten Maße gewährt. (Sehr richtig!) Sie haben die Richter förmlich verbarrikadiert mit Garantien (Weiterheit) und ich frage auch den Abg. Greif, ob es nötig gewesen wäre, viele Garantien zu geben. Nun aber mit dem Abg. Frankenburger zu sagen, immer noch ein Bischen mehr Garantie könnte nichts schaden — Weiterheit) das vermag ich nicht. Wenn man einige Erfahrungen in jolden Dingen hat, so muß man doch in der That mit dem Abgeordneten Greif sagen, die Unabhängigkeit der Gerichte dem Gerichtsverfassungs-Gesetz gegenüber kann nur gegeben werden durch eine Garantie gegen tendenzielle Besetzung. (Sehr gut!) Dagegen können Sie aber keine Garantie gewähren. Davor abgehen, ist in der That alles geschehen, was geschehen konnte. Wir können hier nicht mit dem Abgeordneten Frankenburger die Erkenntnisse des Obertribunals discutiren. (Sehr richtig! rechts.) Wollen wir deshalb die Sache auf sich beruhen lassen. Ich möchte aber noch bemerken, daß die Güte von Urtheilen nicht im Grund und Boden, sondern in den Personen liegt! (Sehr wahr!) Ein Reichsgericht wird in gleicher Weise in Leipzig und Berlin besetzt werden. Berliner Richter werden eventuell überwiegend nach Leipzig und aus den übrigen Staaten werden, wenn es sein muß, Richter übergehen nach Berlin. Die Besetzung des Gerichtes wird eine wesentlich verschiedene werden. Es kann ja sein, daß diese Veränderung in den Besetzungen Richtersprüche in neuem Geiste, wie der Abg. Frankenburger sich ausdrückt, herbeiführt. Aber der Ort kann dabei nicht in Betracht kommen. (Sehr gut!) Ich glaube, daß es nach Allem im Interesse des Reiches liegt, dem Reichsgericht seinen Sitz in Berlin anzusiedeln. (Lebhafte Beifall von verschiedenen Seiten des Hauses.)

(Schluß folgt.)

Berlin, 19. März. [Der Oberpostdirektor in Bromberg.] Wie man der „Kreuzztg.“ von genau unterrichteter Seite mittheilt, ist dem Oberpostdirektor in Bromberg, Herrn v. Tahn, ein längerer Urlaub ertheilt worden. Der General-Postmeister Dr. Stephan hat die Verwaltung des Bromberger Postbezirks an den Oberpostdirektor Bergemann aus Gumbinnen übertragen; Herr Bergemann war früher längere Zeit Vorsteher des Postamts in Berlin. Augenscheinlich steht das gemeldete Arrangement mit der Sache des Dr. Kanteck in engem Zusammenhang.

Gewinn-Liste der 4. Klasse 155. Königl. Preuß. Klaffen-Lotterie.

Nach dem Bericht von Engel Nachfolger, Friedrichstr. 168,

Nur die Gewinne über 210 Mark sind den betreffenden Nummern in Parenthesen beigefügt.)

Bei der heute fortgesetzten Ziehung sind folgende Nummern gezogen worden:

2 37 69 (300) 82 141 73 76 83 244 95 (600) 310 (300) 17 37 50  
469 555 67 (600) 621 36 (1500) 98 701 69 87 820 48 (3000) 904  
(600) 34 61 64 82 1128 (3000) 87 94 209 32 80 (300) 388 455 559  
(600) 73 600 4 35 49 92 713 (300) 30 45 86 832 90 906 27 2026  
128 33 51 57 (300) 86 (300) 263 99 302 450 674 734 834 (1500)  
85 918 39 41 74 3184 97 204 17 51 340 59 63 97 (600) 465 87 89  
93 520 (1500) 56 (600) 57 633 97 706 (600) 10 83 910 53 66 (300)  
4003 176 245 58 78 84 (1500) 98 323 (300) 85 417 69 55 (1500) 88  
505 73 622 98 721 38 69 (300) 896 931 33 5002 (600) 54 62 73  
135 54 74 213 69 (1500) 74 414 69 554 604 18 797 852 66 76  
86 (600) 6038 (300) 86 103 83 98 205 309 (3000) 28 48 (1500) 406  
(600) 511 639 784 90 806 20 39 89 922 57 74 7034 71 100 36  
41 88 (1500) 230 38 79 345 441 45 561 76 (600) 82 631 64 88 91  
94 784 831 38 64 935 43 8029 75 (600) 112 47 71 (600) 93 316 500  
22 26 98 574 628 743 823 28 71 943 61 81 9003 37 41 142 67  
89 229 51 52 (600) 68 315 67 78 (1500) 86 96 400 22 (1500) 62 (300)  
563 88 635 38 55 82 823 (600) 33 87 929 40 (300) 96.

10.054 102 (1500) 96 382 405 27 512 28 746 813 31 40 65  
89 993 11,010 (300) 163 (300) 204 15 40 (300) 77 389 472 79 544  
626 720 (600) 809 40 984 90 12,103 45 59 367 499 662 64 701  
71 71 (300) 802 13 47 56 78 81 961 13,008 198 207 44 334 46  
71 508 28 628 78 872 (3000) 83 907 15 14,097 165 83 372 87  
570 85 (300) 615 723 37 44 54 (300) 75 809 26 74 965 15,008 10  
81 91 95 125 304 437 637 743 70 856 (3000) 84 900 63 68 97  
16,057 106 37 (1500) 209 (600) 46 68 75 81 429 34 536 670 (1500)  
768 833 49 63 901 72 82 98 17,034 69 166 (1500) 220 (600) 21 31  
78 301 97 (600) 442 66 503 96 677 826 82 907 18,140 62 63 81  
(300) 210 (600) 12 34 61 310 53 57 83 449 61 88 (3000) 542 90  
748 821 23 (300) 27 908 (300) 52 (600) 65 19,027 28 (300) 87 102 16  
25 36 59 82 221 39 43 60 73 94 394 (600) 474 76 508 11 53 90  
623 757 869 87 915.

20.040 106 234 75 78 98 333 40 51 426 49 (3000) 66 (3000) 77  
512 605 17 724 48 85 850 96 950 86 (1500) 21,045 58 148 51 268  
69 447 54 94 550 99 642 (300) 71 83 (600) 715 40 54 81 963 95  
22,023 29 (600) 51 82 221 36 85 (300) 385 90 442 533 64 74 723  
66 (300) 70 873 77 78 (3000) 900 5 26 (300) 23,145 74 87 348  
66 (3000) 67 77 96 (1500) 451 54 (300) 60 500 18 (300) 42 658 62  
742 824 (300) 57 85 (300) 936 24,009 61 101 6 204 66 (3000) 94  
326 411 66 526 49 95 (600) 624 719 63 803 30 91 (300) 912 53  
25,171 202 21 22 318 81 424 37 505 31 56 614 (300) 66 763 (3000)  
90 807 42 60 916 82 26,007 14 34 62 (3000) 67 71 144 69 257 78  
79 327 33 67 425 592 617 24 63 712 15 (600) 42 69 85 (1500)  
87 (1500) 892 (1500) 949 27,010 18 (600) 35 61 76 114 376 518  
609 33 700 77 83 804 913 22 62 72 28,010 47 60 (3000) 68 128  
(300) 95 281 303 23 (300) 71 532 58 69 85 604 50 86 707 34 288  
29 73 78 909 (300) 60 93 29,027 69 187 210 48 314 48 (1500) 56  
67 (300) 453 85 524 691 712 14 (300) 881 99 905 39 42 48 (600).  
30.004 6 19 55 (600) 137 53 280 353 477 (300) 98 508 97 619  
(300) 42 93 702 (300) 30 73 91 803 66 (600) 917 27 96 31,006 13 (600)  
26 57 68 88 105 71 209 15 66 (300) 308 80 88 431 45 72 528 649  
81 727 (600) 66 80 91 842 82 984 93 (300) 32,074 229 36 42 94  
364 98 431 39 (300) 500 2 24 68 686 (300) 718 56 72 (3000) 804  
940 82 (3000) 33,268 355 460 565 (300) 710 (1500) 24 813 (300) 984  
34,073 (600) 82 (300) 113 17 (300) 24 209 39 372 704 97 849 53 86  
941 72 35,029 146 57 335 67 80 (600) 82 519 75 635 793 832 33  
56 58 64 68 911 36,001 (300) 36 97 198 236 53 (3000) 60 315  
(1500) 69 503 77 644 (600) 53 (600) 86 (300) 803 (1500) 941 81 (1500)  
37,007 (600) 26 54 63 74 298 (3000) 331 457 75 529 37 52 70 605  
19 (1500) 21 722 77 869 903 19 38,049 136 213 62 305 80 (300)  
492 616 45 54 787 831 71 39,009 (300) 77 125 62 80 (1500) 206  
304 441 93 544 53 79 609 21 69 (600) 91 740 859 86 921 47 48  
(300) 58 (300).

40.024 245 385 (300) 419 47 579 720 47 79 89 812 21 82  
41,013 90 238 84 94 325 64 509 46 63 65 85 634 37 (600) 70 704  
51 68 (600) 63 96 842 921 47 42,017 50 52 56 113 237 60 99 392  
401 11 25 (600) 73 (300) 85 (600) 700 9 29 841 (3000) 95 960 98  
43,113 73 93 (600) 263 99 368 415 99 534 62 657 713 28 (300)  
82 919 21 26 (1500) 31 79 (300) 44,043 112 37 (300) 68 258 66 71  
91 857 78 967 81 803 (300) 45,042 59 113 41 208 59 90 95 97  
(1500) 67 96 46,070 (3000) 129 60 (1500) 86 90 412 47 (300) 541 86  
98 637 (300) 49 717 19 73 (300) 906 41 88 89 93 47,035 (300) 109  
(300) 207 305 404 15 59 88 526 617 32 71 76 748 831 43 88  
933 (300) 36 91 48,055 (300) 72 106 18 83 206 25 303 32 491  
525 (600) 41 680 727 935 49,033 213 57 77 87 97 342 76 (600)  
417 54 532 615 57 73 99 735 859 912 54 64 77.

50.002 110 211 366 426 38 83 (3000) 89 587 676 705 12 848 (1500)  
51,019 53 83 (300) 92 185 238 61 82 368 81 445 69 70 508 (300) 23 70  
713 836 (600) 73 (300) 906 52,034 105 (600) 76 94 203 (600) 30 63 308  
55 506 13 44 82 624 (3000) 31 83 86 738 (3000) 810 906 53,009 63 105  
913 44 48 (300) 54,005 (1500) 17 59 (600) 63 139 56 61 96 97 204  
25 33 81 338 56 (600) 453 (300) 73 553 69 627 69 75 743 872

930 39 83 (600) 55,054 (300) 124 42 (1500) 212 31 92 322 23 43 81 (300)  
90 97 466 571 603 722 59 86 88 838 61 905 65 56,049 84 87 91 (300)  
119 248 335 62 (300) 436 509 645 78 709 11 18 33 83 91 832 61 966  
87 57,026 36 51 86 125 27 210 25 58 91 361 72 96 434 48 53 69 521  
27 62 723 51 58,034 (300) 41 (600) 126 218 (3000) 64 313 15 29 46 57  
64 92 (300) 479 547 627 60 78 84 91 (300) 92 833 94 964 59,067 144  
58 61 75 262 68 305 93 449 (300) 526 29 628 705 (300) 43 49 96 (3000)  
800 35 (1500) 76 (300) 80 88 901 54 56.

60,156 94 206 95 329 42 68 (1500) 414 16 70 (1500) 78 82 524  
47 603 14 67 756 75 851 97 901 35 40 63 91 61,096 195 225 51  
61 94 343 64 90 431 70 525 33 696 710 (300) 67 (600) 90 (300)  
91 (3000) 809 40 44 62,137 73 238 41 95 317 18 438 92 93 548  
(600) 91 616 61 765 (300) 807 17 922 (300) 63,024 35 45 47 63 104  
25 44 73 207 (1500) 54 68 83 89 337 477 555 84 98 628 (1500) 61  
714 42 (300) 68 838 930 72 79 64,135 45 227 (3000) 38 (300) 471  
510 (1500) 42 (300) 53 615 23 71 73 (1500) 92 (300) 709 800 34 64  
900 38 65,112 82 297 (600) 348 (300) 67 504 93 606 30 (3000) 86  
769 96 (300) 873 907 37 56 94 66,009 23 92 127 86 211 36 47  
(1500) 92 346 55 (300) 85 421 48 50 71 513 32 (600) 77 92 620 88  
817 29 42 80 84 912 52 56 79 67,044 85 100 1 20 296 337 411  
20 (300) 513 (300) 40 44 75 767 898 929 (600) 61 68,079 (3000) 198  
349 75 87 88 436 98 503 619 (300) 51 720 25 28 89 858 913 28  
61 69,032 (600) 62 (300) 249 311 78 (3000) 81 476 91 505 12 97

